KÖNIGSFELD
IM SCHWARZWALD

Entgelte für die Benutzung gemeindeeigener Räume (Entgeltordnung)

Für die Benutzung gemeindeeigener Räume werden nach Maßgabe dieser Ordnung folgende Entgelte erhoben:

1. Außerschulische Nutzung von Schulräumen		Sommer[1] je angefangene Stunde	Winter[1] je angefangene Stunde
		EUR	EUR
a) Klassenräume		6,00	10,50
b) **Fachräume und andere Räume**		10,50	14,00
je nach Größe und Ausstattung	bis	24,00	27,00

2. Außerschulische Nutzung der Sporthalle und der Gymnastikhallen		
2.1 Sporthalle Königsfeld (21x36m = 756 m²)		
a) Vereinigungen aus der Gemeinde		
* wenn die Nutzung dem eigentlichen Zweck der Vereinigung dient und die Teilnahme kostenlos ist oder das Entgelt höchstens die Kosten deckt	--	--
* wenn die Teilnahme nur gegen ein Entgelt möglich ist und die Vereinigung dadurch einen Überschuss erwirtschaftet		
Nutzung von 3/3 der Halle	20,00	24,00
Nutzung von 2/3 der Halle (504 qm)	14,00	19,50
Nutzung von 1/3 der Halle (252 qm)	8,00	10,00
b) Vereinigungen von außerhalb der Gemeinde		
Nutzung von 3/3 der Halle	37,50	47,50
Nutzung von 2/3 der Halle (504 qm)	29,00	37,00
Nutzung von 1/3 der Halle (252 qm)	14,50	20,00
c) Sonstige Benutzer (z.B. Einzelveranstalter)		
• mit Gewinnerzielungsabsicht		
Nutzung von 3/3 der Halle	47,50	60,00
Nutzung von 2/3 der Halle (504 qm)	37,00	47,50
Nutzung von 1/3 der Halle (252)	24,00	28,00
ohne Gewinnerzielungsabsicht		
• Nutzung von 3/3 der Halle	37,00	47,50
• Nutzung von 2/3 der Halle (504 qm)	28,50	37,50
• Nutzung von 1/3 der Halle (252 qm)	14,00	20,00

[1] Als „Sommer" gilt der Zeitraum vom 01.05. bis zum 30.09.
Als „Winter" gilt der Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.04.

	Sommer[1] je angefangene Stunde EUR	Winter[1] je angefangene Stunde EUR
2.2 Gymnastikhalle Burgberg	(9x18m = 162 m²)	
a) Vereinigungen aus der Gemeinde		
• wenn die Nutzung dem eigentlichen Zweck der Vereinigung dient und die Teilnahme kostenlos ist oder das Entgelt höchstens die Kosten deckt		
• wenn die Teilnahme nur gegen ein Entgelt möglich ist und die Vereinigung dadurch einen Überschuss erwirtschaftet	6,00	10,50
b) Vereinigungen von außerhalb der Gemeinde	13,50	20,50
c) Sonstige Benutzer (z.B. Einzelveranstalter)		
• mit Gewinnerzielungsabsicht	25,00	31,00
• ohne Gewinnerzielungsabsicht	13,50	20,00

2.3 Gymnastikhallen Neuhausen und Buchenberg	(9x12m = 108 m²)	
a) Vereinigungen aus der Gemeinde		
• wenn die Nutzung dem eigentlichen Zweck der Vereinigung dient und die Teilnahme kostenlos ist oder das Entgelt höchstens die Kosten deckt	--	--
• wenn die Teilnahme nur gegen ein Entgelt möglich ist und die Vereinigung dadurch einen Überschuss erwirtschaftet	5,00	10,00
b) Vereinigungen von außerhalb der Gemeinde	10,00	19,50
c) Sonstige Benutzer (z.B. Einzelveranstalter)		
• mit Gewinnerzielungsabsicht	21,00	27,00
• ohne Gewinnerzielungsabsicht	10,00	19,50

Für jede Benutzung der Dusche wird ein Kostenbeitrag von 1,00 EUR je Person erhoben.

[1] Als „Sommer" gilt der Zeitraum vom 01.05. bis zum 30.09.
Als „Winter" gilt der Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.04.

		Sommer[1] je angefangene Stunde EUR	Winter[1] je angefangene Stunde EUR
3. Saal im Haus der Bürger			(130 m²)
VA = Veranstaltung; Std. = Stunde			
a) Vereinigungen aus der Gemeinde			
• wenn die Nutzung dem eigentlichen Zweck der Vereinigungen dient und die Teilnahme kostenlos ist oder das Entgelt höchstens die Kosten deckt		--	--
• wenn die Teilnahme nur gegen ein Entgelt möglich ist und die Vereinigung dadurch einen Überschuss erwirtschaftet		39,00/VA	53,00/VA
b) Sonstige Benutzer (z.B. Einzelveranstalter, auswärtige Vereinigungen)			
• bei einer Teilnahme gegen Entgelt		46,50/Std	60,00/Std
• bei einer Teilnahme ohne Entgelt		40,00/Std	53,50/Std
c) Private Benutzer	pro Veranstaltungstag	225,00	260,00
Küchennutzung (b + c)	pro Veranstaltungstag	93,00	93,00

4. Versammlungsraum im Dorfgemeinschaftshaus Erdmannsweiler			(61m²)
VA = Veranstaltung; Std. = Stunde			
a) Vereinigungen aus der Gemeinde		EUR	EUR
• wenn die Nutzung dem eigentlichen Zweck der Vereinigungen dient und die Teilnahme kostenlos ist oder das Entgelt höchstens die Kosten deckt		--	--
• wenn die Teilnahme nur gegen ein Entgelt möglich ist und die Vereinigung dadurch einen Überschuss erwirtschaftet		23,00/VA	30,50/VA
b) Sonstige Benutzer (z.B. Einzelveranstalter, auswärtige Vereinigungen)			
• bei einer Teilnahme gegen Entgelt		23,00/Std.	17,50/Std.
• bei einer Teilnahme ohne Entgelt		15,00/Std.	19,00/Std.
c) Private Benutzer	pro Veranstaltungstag	100,00	125,00
Küchennutzung (b + c)	pro Veranstaltungstag	40,00	40,00

[1] Als „Sommer" gilt der Zeitraum vom 01.05. bis zum 30.09.
Als „Winter" gilt der Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.04.

		Sommer[1] je angefangene Stunde EUR	Winter[1] je angefangene Stunde EUR

5. Gemeindehalle Weiler

Vom Veranstalter zu entrichtendes Benutzungsentgelt pro Tag			
a) Vereinigungen aus der Gemeinde			
• wenn die Nutzung dem eigentlichen Zweck der Vereinigungen dient und die Teilnahme kostenlos ist oder das Entgelt höchstens die Kosten deckt		--	--
• wenn die Teilnahme nur gegen ein Entgelt möglich ist und die Vereinigung dadurch einen Überschuss erwirtschaftet			
• pro Veranstaltungstag		40,00	53,00
b) Private Benutzer	pro Veranstaltungstag	270,00	310,00

6. Haus des Gastes

a.) Saal	pro Tag	448,00	480,00
b.) Lesegalerie	pro Std.	31,50	32,60
	pro Tag	214,00	232,00

Allgemeine Anwendungsregelungen:

1. Maßgebliche Veranstaltungszeit ist die Zeit, während der keine andere Nutzung möglich ist.
2. Entsteht der Gemeinde durch eine beabsichtigte Nutzung ein zusätzlicher Aufwand, ist dafür ein gesondertes Entgelt zu entrichten (Reinigung).
3. Findet eine Veranstaltung im kurörtlichen, kulturellen, sozialen oder allgemein im öffentlichen Interesse statt (z. B. Konzerte, Theateraufführungen, Dia- oder Gesundheitsvorträge), kann das Entgelt um 50 % ermäßigt oder ganz erlassen werden.
   Die Entgeltermäßigung ist an Besucher mit Gästekarte entsprechend weiterzugeben.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 01.01.2009 ihre Gültigkeit.

Königsfeld im Schwarzwald, 08.05.2025

GEMEINDE 3 KÖNIGSFELD IM SCHWARZWALD

Fritz Link
Bürgermeister

[1] Als „Sommer" gilt der Zeitraum vom 01.05. bis zum 30.09.
Als „Winter" gilt der Zeitraum vom 01.10. bis zum 30.04.